



Mitglied des Deutschen Bundestages  
**Frau Katja Keul**  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

**Uwe Beckmeyer**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Koordinator der Bundesregierung  
für die maritime Wirtschaft

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6114

FAX +49 30 18615 5103

E-MAIL [uwe.beckmeyer@bmwi.bund.de](mailto:uwe.beckmeyer@bmwi.bund.de)

DATUM Berlin, 31. Januar 2018

**Fragestunde des Deutschen Bundestages am 31. Januar 2018**  
**Frage Nr. 56**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, *liebe Frau Keul,*

namens der Bundesregierung beantworte ich die Mündliche Frage wie folgt:

**Frage Nr. 56**

**Wird sich die Bundesregierung in Anbetracht der türkischen Offensive gegen Kurden in Syrien jetzt doch dafür einsetzen, die technische Zusammenarbeit bei der Herstellung von Rüstungsgütern, wie Rheinmetall sie mit einem türkischen joint venture auf den Weg gebracht hat, unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen?**

**Antwort:**

Die Produktion von Rüstungsgütern ist ein hochkomplexer Fertigungsprozess, für den entsprechende Technologie erforderlich ist. Dabei handelt es sich z. B. um Baupläne, Datensätze und sonstige Produktionsunterlagen, die – wie in sonstigen industriellen Fertigungsprozessen – heutzutage nicht mehr primär in physischer Form (Papier), sondern vor allem in elektronischer Form (Software) verkörpert sind. Die rechtlichen Vorgaben hierfür sind eindeutig. Nach den Regelungen im Außenwirtschaftsgesetz und in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) ist jeder Transfer solcher Technologie in Bezug auf Rüstungsgüter ins Ausland genehmigungspflichtig (§ 8 Abs. 1 AWV). Verstöße sind strafbar.

Ergänzend hierzu gibt es Vorschriften betreffend technische Informationen und Dienstleistungen, z. B. Serviceleistungen (Montage, Reparatur, Wartung). Solche sogenannte technische Unterstützung bedarf gem. § 50 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung der Genehmigung, wenn ein Deutscher oder Inländer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darüber unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung im

Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung steht und in einem Land im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 erbracht wird. Dies sind Länder, gegen die ein Waffenembargo aufgrund eines Beschlusses des Rates oder eines vom Rat festgelegten Gemeinsamen Standpunkts oder einer Entscheidung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder ein Waffenembargo aufgrund einer verbindlichen Resolution des VN-Sicherheitsrates verhängt wurde. In diesen Fällen können auch solche technischen Informationen und Dienstleistungen unterbunden werden. Gleiches gilt nach § 50 Abs. 2 AWW, wenn dem Deutschen oder Inländer bekannt ist, dass die technische Unterstützung den beschriebenen Zwecken dient. Dann muss dieser das BAFA hierüber unterrichten. Die technische Unterstützung darf erst nach Entscheidung des BAFA erbracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name followed by a longer, more complex surname.